

Bundesbeschluss über Änderungen der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung

vom 24. Juni 1983

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 7. April 1982¹⁾,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 44

¹ Der Bund regelt den Erwerb und den Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat und Adoption sowie den Verlust des Schweizer Bürgerrechts und die Wiedereinbürgerung.

² Das Schweizer Bürgerrecht kann auch durch Einbürgerung in einem Kanton und einer Gemeinde erworben werden. Die Einbürgerung erfolgt durch die Kantone, nachdem der Bund die Einbürgerungsbewilligung erteilt hat. Der Bund erlässt Mindestvorschriften.

³ Wer eingebürgert ist, hat die Rechte und Pflichten eines Kantons- und Gemeindebürgers. Soweit das kantonale Recht dies vorsieht, hat er Anteil an den Bürger- und Korporationsgütern.²⁾

Art. 45 Abs. 2

² Ein Schweizer darf aus der Schweiz nicht ausgewiesen werden.

Art. 54 Abs. 4

Aufgehoben

¹⁾ BBl 1982 II 125

²⁾ Dieser Absatz bleibt Absatz 4, sofern dieser Beschluss zusammen mit dem Bundesbeschluss vom 24. Juni 1983 über die Erleichterung gewisser Einbürgerungen in Kraft tritt.

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Ständerat, 24. Juni 1983

Der Präsident: Weber

Die Sekretärin: Huber

Nationalrat, 24. Juni 1983

Der Präsident: Eng

Der Protokollführer: Zwicker

8410

Bundesbeschluss über Änderungen der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung vom 24. Juni 1983

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.07.1983
Date	
Data	
Seite	703-704
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 008

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.